

Merkblatt zur Beschaffung von Personenstandsurkunden

Bei der Beschaffung ghanaischer Personenstandsurkunden kann die Botschaft grundsätzlich nur dann tätig werden, wenn die ersuchende Person glaubhaft machen kann, dass keine andere Möglichkeit zur Beschaffung der Urkunde besteht („subsidiäre Inanspruchnahme der Botschaft“).

Die für Ghana naheliegende und unproblematische Art und Weise der Beschaffung ist diejenige, bei welcher der Urkundeninhaber selbst oder vertreten durch Familienangehörige die Erteilung der benötigten Urkunde bei der jeweils zuständigen ghanaischen Behörde veranlasst.

Ist ihm dies nicht möglich, so kann auch in Ghana unproblematisch ein seriöser privater Dienstleister beauftragt werden. Hierfür bieten sich insbesondere in Ghana tätige Rechtsanwaltskanzleien an. Eine nicht abschließende Übersicht der Botschaft bekannter Rechtsanwaltskanzleien kann dem Merkblatt der Botschaft zum Thema Rechtberatung entnommen werden. Die Botschaft rät aus gegebenem Anlass dazu, vor Beauftragung des Rechtsanwalts ein festes Honorar zu vereinbaren.

Die Botschaft kann nur in denjenigen Fällen gegen Gebühr (gem. Auslandskostenverordnung) tätig werden, in welchen die vorgenannten Wege glaubhaft nicht offenstehen. Eine etwaige Sprachbarriere ist hierbei kein ausreichendes Argument für die Inanspruchnahme der Botschaft, da Amtssprache auch dort Deutsch ist und die Beauftragung eines Übersetzungsdienstes/Dolmetschers in Ghana zumutbar ist.

Wichtiger Hinweis: bei der Nachbeschaffung ghanaischer Geburtsurkunden ist darauf zu achten, dass diese auf dem Registereintrag der Erstregistrierung beruhen (und auch auf diesen datiert sind). Eine Zweit- oder Mehrfachbeurkundung der Geburt ist nach ghanaischem Recht nicht zulässig und zu annullieren. Dies gilt auch für entsprechende Urkunden.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.